

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

Satzung in der beschlossenen Fassung vom **20. März 2019**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.“
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Vereinszweck

1. Ihm obliegen die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder, die Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zum Stadtverband Frankfurter Vereinsringe e.V. und zur Stadt Frankfurt am Main, die Vorbereitung und Durchführung eigener Veranstaltungen und die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber Dritten. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unberührt.
2. Der Vereinsring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinsring enthält sich der Befassung mit Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine, es sei denn, er wird von diesen ausdrücklich darum gebeten.
6. Der Vereinsring Bockenheim ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein oder eine ihm gleichzustellende Organisation mit Sitz in Bockenheim oder einem angrenzenden Stadtteil werden, außer politische Parteien und politische Gruppierungen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden in der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt, die darüber abstimmt.

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- b) durch Austritt des Mitgliedsvereins
- c) durch Streichung des Mitgliedsvereins
- d) durch Ausschluss des Mitgliedsvereins

4. Die Ankündigung eines Austritts kann nur zum Ende des Geschäftsjahres in Form eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Das Einschreiben muss dem Vorstand **6 Wochen** vor Jahresende zugegangen sein.

5. Der Ausschluss erfolgt bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereinsringes Bockenheim durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen zur Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mit einer Frist von 10 Tagen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

3. Zu den Vorstandssitzungen können Anträge von Mitgliedern gestellt werden. Anträge an den Vorstand sind diesem schriftlich einzureichen. Sie werden in der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand wird den Antragsteller zu der Vorstandssitzung, in der sein Antrag behandelt wird, einladen. Der Vorstand beschließt, ob er über den Antrag entscheidet, oder ob er ihn zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereinsringes zu Erfüllung des Vereinszwecks nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten fördern.

§ 7 Beiträge

Jeder Mitgliedsverein leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereinsringes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Spätestens 3 Monate nach Ende des dritten Geschäftsjahres nach einer Vorstandswahl ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen, in der die Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes enthalten muss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer / -in
 - dem Schriftführer / -in
 - Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenführer / -in

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Hand heben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung im Amt.

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereinsringes Bockenheim und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsring wird durch die gemeinsam abgegebene Willenserklärung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl, die bei Einberufung der Versammlung bekannt zu geben ist. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

8. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, in jedem Fall aber zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer oder die Schriftführerin mit einer Frist von zwei Wochen.

§11 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden zwei Rechnungsprüfer berichten in der nächsten Jahreshauptversammlung über das Kassen- und Rechnungswesen und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Stimmrecht

1. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
2. Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme ausgenommen bei Wahlen.
3. Ist ein Mitglied des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zugleich Delegierter eines Mitgliedsvereins, so übt er das Stimmrecht nur einmal aus.
4. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde. Vor der ersten Abstimmung ist vom Versammlungsleiter die genaue Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich, wenn dies auf Antrag gewünscht wird.

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

§ 14 Wahlen

1. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem Verein angehört, der Mitglied im Vereinsring Bockenheim ist.
2. Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich durch Stimmzettel, wenn dies auf Antrag gewünscht wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 15 Versammlungsleitung

Leiter der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist in der Mitgliederversammlung keiner der genannten anwesend, wählt diese aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 16 Protokolle

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereinsringes richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung. Deren Gegenstand muss bei Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung bezeichnet sein.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereinsringes Bockenheim kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Vereinsring Bockenheim 2002 e.V.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogene Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 21 Beschluss

1. Diese Satzung beruht auf einem Beschluss der Jahreshauptversammlung 2019.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, am 17.01.2020 eingetragen ins Vereinsregister